



## Kenntnisnahme XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 16.02.2022	247/GV/XIX	
Federführendes Amt	Amt für Finanzen (1)	
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	22.02.2022	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	08.03.2022	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	18.03.2022	zur Kenntnis

### Kenntnisnahme Ad-hoc Bericht vom 14.02.2022 zum Jahresabschluss 2021

#### Kenntnisnahme:

#### Vorwort zum Ad-hoc Bericht 14.02.2022

Gemäß § 28 Abs. II GemHVO ist die Gemeindevertretung zusätzlich zu den bekannten regelmäßigen Berichten unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass

1. sich das geplante Ergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert,
2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden oder
3. die Stadt die Liquiditätskredite nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückführen kann (§ 105 Abs. 1 S. 3 HGO).

Dieser Bericht enthält im Folgenden:

- Ad-hoc Bericht über das voraussichtliche Jahresergebnis 2021 der Gemeinde Glashütten im ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis
- Auswirkungen auf das Haushaltsjahr 2022
- Genehmigungsschreiben zur Haushaltssatzung 2022

## **Bericht über das voraussichtliche Jahresergebnis 2021**

Der Haushaltsplan 2021 wurde am 11.12.2020 mit einem zu erwartenden Fehlbedarf von -288.485 € im Ergebnis beschlossen.

Zum 30.09.2021 prognostizierte die Gemeinde Glashütten, dass das Jahresergebnis mit einem Überschuss von rund 34.815 € im ordentlichen und einem Überschuss von rund 180.568 € im Jahresergebnis deutlich besser abschließen könnte.

Ausschlaggebend hierfür waren neben höheren Zuweisungen im Forstbereich und geringeren Personalkosten vor allem die deutlichen Verbesserungen im Einkommen- sowie Gewerbesteuerbereich, die zum Jahresende nochmals deutlich gestiegen sind (am Ende in Summe rund 788 T€).

Per 10.02.2022 ist nun das mathematische Gutachten der Pensions- und Beihilfeberechnung von der KDZ eingegangen. Hieraus ergeben sich Rückstellungszuführungen, die in dieser Höhe weder geplant noch vorhersehbar waren und auf den Bürgermeisterwechsel zurückzuführen sind. Danach sind rund 497 T€ Rückstellungen zu bilden. Während sich die Zuführung und Auflösung der Rückstellungen für die übrigen Beamten nahezu ausgleicht, ist die Summe fast ausschließlich auf die beiden in 2021 amtierenden Bürgermeister zurückzuführen. Ohne einen Bürgermeisterwechsel wären laut Gutachten vom Vorjahr lediglich rund 32 T€ Rückstellungen zu bilden gewesen. Zwar handelt es sich bei Rückstellungen gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht um genehmigungspflichtige überplanmäßige Aufwendungen, da es sich um nicht-zahlungswirksame Buchungen handelt, dennoch wird das Jahresergebnis 2021 dadurch erheblich und unerwartet verschlechtert.

Stand jetzt kann somit nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob tatsächlich der Haushaltsausgleich gelingen wird oder das Haushaltsjahr 2021 ggf. doch mit einem kleinen Defizit im ordentlichen Ergebnis abschließt und somit auf einen Teil der vorhandenen Rücklagen zwecks Ausgleich zurückgegriffen werden muss. Das endgültige Ergebnis wird in den Folgewochen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ermittelt.

**Auswirkungen auf das Haushaltsjahr 2022**

Gemäß coronabedingter Erleichterungen in der GemHVO dürfen Defizite im ordentlichen Ergebnis in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 auch durch zum 31.12.2020 vorhandene außerordentliche Rücklagen ausgeglichen werden.

Der Rücklagenstand der Gemeinde Glashütten zum 31.12.2020 beträgt

175.931,94 € Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses,  
210.072,97 € Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses,  
386.004,91 € in Summe.

Der Haushaltsplan 2022 wurde am 12.11.2021 mit einem Defizit von -268.816 € beschlossen und am 07.02.2022 durch die Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Aussage im Genehmigungsschreiben der Aufsicht hinsichtlich eines zu erwartenden Jahresergebnisses in Höhe von + 300 T€ und der Folge gar nicht auf die vorhandenen Rücklagen im Zuge des Jahresabschlusses 2021 zugreifen zu müssen, ist jedoch als sehr optimistisch und verfrüht anzusehen.

Auch wenn der Jahresabschluss 2021 erst zum 30.04.2022 erstellt wird und wir erst im Laufe der Jahresabschlussarbeiten das endgültige Jahresergebnis beziffern können, gilt es weiterhin als sicher, dass das im Haushaltsplan 2022 aufgestellte Defizit noch immer aufgefangen werden kann, sodass der Haushalt 2022 auch weiterhin als ausgeglichen gilt und weiterhin genehmigungsfähig bleibt.

Allerdings stehen, sofern das Jahr 2022 wie geplant abschließen wird, keine ordentlichen Rücklagen mehr als „Puffer“ zur Verfügung, sodass im Haushaltsvollzug noch mehr als sonst darauf zu achten sein wird, Mehraufwendungen zu vermeiden. Andernfalls kann dies einen untestierten Jahresabschluss und erschwerte Bedingungen im Haushaltsgenehmigungsverfahren 2023 zur Folge haben.

Thomas Ciesielski  
Bürgermeister